

RS OGH 2012/10/4 1R266/12t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2012

Norm

ABGB §1096

Rechtssatz

1)

Auf der gegenseitigen Treuepflicht der Parteien des Bestandvertrages fußt die Pflicht des Vermieters, dem Mieter den Bestand des Mietverhältnisses gegenüber der Landesregierung als Förderungsgeber (Wohnbeihilfe) zu bestätigen.

2)

Dies gilt nicht, wenn redliche und rechtlich aner kennenswerte Gründe für die Verweigerung der Bestätigung bestehen. Diese zu behaupten und unter Beweis zu stellen, obliegt dem Vermieter.

Entscheidungstexte

- 1 R 266/12t

Entscheidungstext LG Klagenfurt 04.10.2012 1 R 266/12t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00729:2012:RKL0000130

Im RIS seit

22.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at